

4. Swiss Cup

Art. 157 Definition

Der Swiss Cup ist ein Vereinswettbewerb im K.O.-System, an welchem Spieler aller Mannschaften desselben Vereins teilnehmen können.

A. Organisation

Art. 158 Anzahl Mannschaften pro Verein

Am Swiss Cup können pro Verein eine Frauen- und eine Männermannschaft teilnehmen. Die Ligazugehörigkeit der bestplatzierten Mannschaft des Vereins in der bevorstehenden Saison wird zur Einstufung herangezogen.

Art. 159 An- und Abmeldung

¹ Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für den Swiss Cup werden auf der Homepage von SV veröffentlicht.

² Sobald die Anmeldung bei SV eingetroffen ist, gilt die Mannschaft als angemeldet und die Teilnahmegebühren werden fällig.

³ Die Abmeldung ist nur bis zum Ablauf des Anmeldedatums möglich. Die Einschreibgebühr wird nach Ablauf des Anmeldedatums nicht rückerstattet.

Art. 160 Spielplan

¹ Der Spielplan für die Austragung aller Runden im Swiss Cup wird von der MKI festgelegt und im Meisterschaftskalender publiziert.

² Die MKI bewilligt Spielverschiebungen bei Terminkollisionen mit anderen offiziellen Wettspielen. Sie kann auch die Spielfrist erstrecken.

Art. 161 Spielplanaufbau

¹ Der Spielplan wird möglichst so aufgebaut,

- a. dass Mannschaften aus den RL gegen Mannschaften aus anderen RV spielen, die geographisch zur gleichen 1L Region gehören und
- b. dass Mannschaften der 1L gegen Mannschaften der gleichen geographischen 1L Region spielen.

² Über die Einstufung von Junioren- und Seniorenmannschaften entscheidet die MKI.

³ Die Spielbegegnungen jeder Runde sind aus dem Auslosungsraster ersichtlich. Sie werden anhand der erzielten Matchresultate von SV nachgeführt und auf dem Internet veröffentlicht. Die Mannschaften erhalten die neuen Begegnungen nicht zugestellt, da diese aus dem Schema der ausgelosten Begegnungen abgeleitet werden können.

Art. 162 Auslosung

Die Auslosung der Spiele ist öffentlich oder findet unter notarieller Aufsicht statt und wird auf der Homepage von SV umgehend veröffentlicht.

Art. 163 Spielort

Der Austragungsort der einzelnen Cup-Spiele ist in der Regel bei der unterklassigen Mannschaft, bei gleichklassigen Mannschaften bei der zuerst ausgelosten Mannschaft. Bei gegenseitigem Einverständnis kann das Heimrecht abgetreten werden.

Art. 164 Anspielzeiten

Die Anspielzeiten entsprechen denjenigen der NLA Meisterschaft.

Art. 125 Anspielzeiten

¹ Die Wettspiele sind innerhalb der folgenden Anspielzeiten anzusetzen:

- a. Montag-Freitag zwischen 19.00 - 20.30 Uhr
- b. Samstag zwischen 13.30 - 20.00 Uhr respektive
zwischen 13.30 - 18.00 Uhr bei Doppelrunden, inkl. Swiss Cup
- c. Sonntag zwischen 13.30 - 18.00 Uhr

Art. 165 Festlegung von Spieldaten

¹ Die Heimmannschaft muss innert 48 Stunden nach Ende der vorherigen Runde mit dem Gegner Kontakt aufnehmen und ihm mindestens ein Wochenendspieldatum und zwei Wochentagsspieldaten, inklusive Anspielzeit und Austragungsort unterbreiten. Die drei vorgeschlagenen Daten dürfen sich nicht mit Meisterschaftsspielen des Gegners überschneiden. Die festgelegte Spielzeit muss so angesetzt werden, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann.

² Die Pflicht zur Kontaktaufnahme durch die Heimmannschaft gilt auch dann, wenn es sich um ein fixes Spieldatum gemäss Swiss Cup Kalender handelt.

³ Kann die Heimmannschaft dem Gegner innert 48 Stunden weder Spielort noch Anspielzeit mitteilen, verliert sie das Heimrecht.

⁴ Die Gastmannschaft hat der Heimmannschaft innert 48 Stunden nach dem Erhalt der Datenvorschläge ein Spieldatum zu bestätigen.

⁵ Die schriftliche Bestätigung der Spielabmachung muss mindestens sechs Tage vor dem Spieldatum bei der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und bei der GS eintreffen. Nach vorgängiger Absprache mit der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und der GS kann diese Frist auch unterschritten werden.

⁶ Kann aufgrund einer säumigen Mannschaft kein Spieldatum gefunden werden, verliert diese das Wettspiel durch Forfait.

⁷ Bei Uneinigkeit entscheidet die MKI.

Art. 166 Sicherstellen der Schiedsrichter und Information von Swiss Volley

Die Heimmannschaft muss die zuständige Schiedsrichteraufgebotsstelle und die GS informieren über:

- a. Begegnung,
- b. Datum,
- c. Anspielzeit,
- d. Austragungsort,
- e. Name der Turnhalle.

Art. 167 Sperrfrist nach Forfait

Wird gegen eine Mannschaft ein Forfait ausgesprochen, so kann keine Mannschaft des gleichen Geschlechts dieses Vereins in der nächsten Saison am Swiss Cup teilnehmen.

Art. 168 Organisation des Cup-Finals

Für die Organisation und Durchführung des Cup-Finals ist der ZV zuständig.

B. Durchführung

Art. 169 Kein Lizenzvermerk

Der Spieleinsatz im Swiss Cup wird nicht auf der Lizenz vermerkt.

Art. 170 Begegnung zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Regionalverbände

¹ Bei Begegnungen von Mannschaften, die in verschiedenen Ligen spielen, gelten immer die entsprechenden Bestimmungen der Mannschaft der tieferen Liga.

² Die Mannschaft der tieferen Liga hat das Recht, die entsprechenden Bestimmungen der Liga der anderen Mannschaft anzuwenden. Dies ist den Schiedsrichtern und der anderen Mannschaft mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn mitzuteilen.

³ Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften aus der RL gelten die Regelungen des RV der Mannschaft mit Heimrecht.

Art. 171 Schieds- und Linienrichter

¹ Für die Festlegung der Anzahl Schiedsrichter und für deren Honorare ist die höhere Liga massgebend.

² Bei Begegnungen von zwei NLA-Mannschaften sowie im Cup-Halbfinal sind zwei Linienrichter einzusetzen. Am Cup-Final sind vier Linienrichter einzusetzen.

³ Die Entschädigungen und Honorare der Schiedsrichter und der Linienrichter trägt die Heimmannschaft. Das Geld wird den Schiedsrichtern und Linienrichtern vor dem Spiel in deren Garderobe ausgehändigt. Beim Cup-Final werden die Kosten von Swiss Volley übernommen.

Art. 172 Zuständigkeiten für die Schieds- und Linienrichteraufgebote

¹ Die RSK ist für folgende Aufgebote zuständig:

- a. Schiedsrichteraufgebote für Spiele vor dem Achtelfinal mit ausschliesslicher Beteiligung von Mannschaften der RL oder der 1L,
- b. für den zweiten Schiedsrichter bei Spielen vor dem Achtelfinal mit Beteiligung einer Mannschaft der RL oder der 1L,
- c. für alle Linienrichteraufgebote.

² Die SSK ist für folgende Aufgebote zuständig:

- a. für den ersten Schiedsrichter bei Spielen mit einer NLB-Mannschaft und einer RL oder 1L-Mannschaft (Aufgebotsstelle NLB),
- b. für den ersten Schiedsrichter bei Spielen mit einer NLA-Mannschaft und einer RL oder 1L-Mannschaft (Aufgebotsstelle NLA),
- c. Schiedsrichteraufgebote für Spiele mit ausschliesslicher Beteiligung von NLB-Mannschaften (Aufgebotsstelle NLB),
- d. Schiedsrichteraufgebote für Spiele mit Beteiligung von NLA-Mannschaften und ohne Beteiligung von Mannschaften der RL oder 1L (Aufgebotsstelle NLA),
- e. Schiedsrichteraufgebote für Spiele ab dem Achtelfinal (Aufgebotsstelle NLA),
- f. Schiedsrichteraufgebote für den Cup-Final (SSK).

Art. 173 Spezielle Regelungen bei Begegnungen NLA und NLB

¹ Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften der NLA und/oder NLB muss mit drei Bällen gespielt werden.

² Bei Begegnungen mit zwei NLA-Mannschaften sind Quick-Mopper einzusetzen.

³ Bei Begegnungen mit zwei NLA-Mannschaften wird zudem mit technischen Auszeiten gespielt.

Art. 174 Resultatmeldung und Matchblatt

¹ Die Spielresultate sind durch den ersten Schiedsrichter (NLA und NLB Beteiligung) innert 15 Minuten nach Spielschluss in folgender Form zu melden:

- a. Runde / Geschlecht,
- b. Heimverein / Gegner,
- c. Resultat inkl. Satzresultate,
- d. Sieger.

² Zusätzlich ab dem Achtelfinale sind zu melden:

- a. Spieldauer
- b. Satzdauer,
- c. Zuschauerzahl,
- d. Auskünfte zu Spiel / Mannschaften.

³ Der erste Schiedsrichter hat das Matchblatt am Tag des Wettspiels per A-Post an die GS zu senden.

Weitere wichtige VR-Artikel

Art. 22 Nationale Wettspiele (NW)

NW werden von SV organisiert. Dazu gehören folgende Meisterschaften, Finalturniere und sonstige Turniere:

NLA	Supercup	Interliga U23	U13 SM
NLB	Swiss Cup	U19 SM	U11 nationale Spieltage
1L	Senioren SM	U17 SM	U10 nationale Spieltage
Aufstiegsspiele 2L-1L		U15 SM	SAR Finalturniere

Art. 36 Grundsätze

¹ An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Trainer teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied sind und zur Bestätigung eine ausgestellte, gültige und homologierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettspiel vorweisen können.

² Neben den Originallizenzen sind von SV ausgestellte Duplikate oder entsprechende Bestätigungen der GS zulässig. Kopien sind nicht zulässig.

³ Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein oder eine Spielgemeinschaft ausgestellt.

Art. 38 Speziallizenzen

⁵ Im Swiss Cup dürfen Spieler mit Speziallizenzen nur im Stammverein eingesetzt werden.

Art. 84 Fehlende Lizenzen

¹ Mannschaftsmitglieder, welche die gültige und homologierte Lizenz (mit Unterschrift und Foto) nicht vorweisen können, müssen sich ausweisen können. Ansonsten sind sie nicht berechtigt, am Wettbewerb teilzunehmen.

→ **Busse: siehe Anhang „15. Bussenkatalog“ im VR**

² Zur Identifikation zugelassen sind Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Halbtaxabonnement usw.

³ Das Fehlen einer Lizenz und die Art der Identifikation sind auf dem Matchblatt einzutragen.

⁴ Die Lizenz muss am nächstfolgenden Arbeitstag an die zuständige Kontrollstelle gesandt (A-Post), gefaxt oder gemailt werden.

⁵ Lizenzen, die zur Kontrolle eingesandt wurden, werden an die Adresse des Mannschaftsverantwortlichen zurückgesandt. Für die Rücksendung der Lizenz an eine andere Adresse ist ein adressiertes und frankiertes Couvert beizulegen.